

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Erklärung von Waldflächen
im Stadtkreis Freiburg zum Erholungswald**

vom 9. Dezember 2014

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 33 Abs. 2 und 36 Abs. 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 9. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Stadtkreis Freiburg, Gemarkung Opfingen, werden zum Erholungswald erklärt.

Sie erhalten die Bezeichnung "Erholungswald Opfinger See".

§ 2

Abgrenzung des Erholungswaldes

(1) Der Erholungswald hat eine Fläche von ca. 86 ha und umfasst Teilflächen von Distrikt 14, Abteilungen 10, 11 und 12.

Die äußeren Grenzen des Erholungswaldes sind im Osten die BAB A5, im Süden die K 9853 (Opfinger Straße), im Westen eine parallele Linie im Abstand von 10 m zum Waldweg "Westlicher Seeweg" und im Norden der "Staudenweg".

Der Erholungswald wird in zwei Teilflächen unterteilt. Im südlichen Teil befindet sich der Bereich intensiver Erholungsnutzung mit Opfinger Hütte, Parkplatzflächen, Vereinsgebäude, Kiosk mit Toilettenanlagen, Liegewiesen und weiteren Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung am See.

Im nördlichen Drittel, im Gewässer abgegrenzt durch eine Barriere, befinden sich die Bereiche geschützter Biotope.

- (2) Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1: 25.000 als Übersichtskarte und im Maßstab 1:10 000 als Detailkarte eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zweck des Erholungswaldes

Zweck des Erholungswaldes ist:

1. die Erhaltung und Pflege des Opfinger Sees und der ihn umgebenden Waldbereiche wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Wasserschutz und Landschaftspflege sowie der forstlichen Bewirtschaftung;
2. die Lenkung und Konzentration des Erholungsverkehrs am Opfinger See durch Schaffung von intensiven Erholungszonen, insbesondere durch die Bereitstellung von Liegewiesen, Grillstellen, der Opfinger Hütte, Parkplätzen und einem Gebäude als Basis für die DLRG, mit Kiosk und Toilettenanlage sowie einem Lagergebäude für die am See tätigen Vereine sowie nach Bedarf weiteren Infrastruktureinrichtungen zum Zwecke der Erholung;
3. der Schutz von sensiblen Bereichen und gesetzlich geschützten Biotopen durch besucherlenkende Maßnahmen, wie Wegegebote und die Sperrung von Waldflächen im nördlichen Drittel zur Gewährleistung der Walderhaltung bei der intensiven Erholungsnutzung im und um den Opfinger See.

§ 4

Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher

- (1) Im Erholungswald sind alle Handlungen verboten, die den Erholungswert des Waldgebietes und der den Opfinger See umgebenden Flächen sowie das Gewässer selbst beeinträchtigen oder zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung oder Beschädigung seiner Einrichtungen, seiner umfassenden Funktionalität und seines Naturhaushaltes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) ohne Genehmigung organisierte Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter durchzuführen;
- b) die Wege, mit Ausnahme der Zufahrten zu den ausgewiesenen Parkplätzen, mit Kraftfahrzeugen zu befahren;

- c) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen zu parken;
- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
- e) Erholungseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- f) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- g) in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. im Wald zu rauchen;
- h) außerhalb der festgelegten und als solche gekennzeichneten Grillstellen Feuer zu machen und zu grillen;
- i) elektrisch oder elektronisch verstärkte Musikinstrumente und -geräte zu benutzen, sowie Lautsprecheranlagen und Verstärkeranlagen, die aus einem Fahrzeug heraus betrieben werden und außerhalb des Fahrzeugs wahrgenommen werden, zu betreiben;
- j) Luftverunreinigungen zu verursachen;
- k) die Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern;
- l) das Betreten der Waldflächen und Uferbereiche im nördlichen Drittel des Sees außerhalb der angelegten Wege und Stege;
- m) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.

(2) Der Erholungswald ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Mooswald" und des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Bezeichnung "Mooswälder bei Freiburg". Die Regelungen der diesbezüglichen Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie jene der Vogelschutzgebietsverordnung Baden-Württemberg und die Bestimmungen der Fauna-Flora Habitat (FFH-) Richtlinie bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- a) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Erholungswaldes;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- c) amtliche oder hoheitliche Beschilderungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- d) Kontrollfahrten der Naturschutzbehörden;
- e) Fahrten von Rettungsdiensten zu Einsatz- und Übungszwecken;
- f) behördlich genehmigte Kontrollfahrten zur Unterhaltung technischer Bauwerke;
- g) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. gegen Eichenfraßgesellschaft der Eichenprozessionsspinner) um Schäden des Naturhaushaltes und gesundheitliche Beeinträchtigungen der erholungssuchenden Bevölkerung zu verhindern.

- (2) Organisierte Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind genehmigungspflichtig durch das Forstamt Freiburg im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die forstliche Betriebsplanung hat die Anforderungen der Erholungssuchenden an die Waldbewirtschaftung im großstadtnahen Wald und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gleichrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann durch das Forstamt Freiburg im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Erholungswald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt, soweit diese nicht bereits gem. § 83 Abs. 1 und 2 LWaldG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

§ 8 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Sonstige Schutzvorschriften bleiben durch die Vorgaben dieser Satzung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 16.01.2015.

